



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 2010

Nummer 20

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	8. 6. 2010	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO)	334
301	8. 6. 2010	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (KonzentrationsVO Gesellschaftsrecht)	350
600	21. 6. 2010	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	351
	25. 5. 2010	Genehmigung der 67. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert	351

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

230

**Verordnung zur Durchführung des
Landesplanungsgesetzes
(LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO)
Vom 8. Juni 2010**

Auf Grund von § 38 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags:

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1

Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie für Entschädigungen und Zuwendungen

Kapitel 1

Bildung und Einberufung der Regionalräte

- § 1 Maßgebende Einwohnerzahl
- § 2 Wahl der Mitglieder
- § 3 Einreichen der Reservelisten
- § 4 Vorschläge für beratende Mitglieder
- § 5 Konstituierende Sitzung
- § 6 Wahl der beratenden Mitglieder
- § 7 Vertreter der Landschaftsverbände
- § 8 Vertretung der kreisfreien Städte und der Kreise
- § 9 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung des Regionalrates

Kapitel 2

Regelungen für Entschädigungen und Zuwendungen

- § 10 Arten der Entschädigung
- § 11 Aufwandsentschädigung
- § 12 Ersatz für Verdienstausschlag
- § 13 Fahrkostenerstattung
- § 14 Übernachtungsgeld
- § 15 Reisekostenvergütung
- § 16 Kommissionen der Regionalräte
- § 17 Besondere Entschädigung für den Vorsitz des Regionalrates, dessen Stellvertretung und den Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen
- § 18 Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen

Teil 2

Braunkohlenplanung

Kapitel 1

Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes

- § 19 Grenzen des Braunkohlenplangebietes

Kapitel 2

Braunkohlengremium

- § 20 Sitzverteilung der stimmberechtigten Mitglieder
- § 21 Maßgebende Einwohnerzahl
- § 22 Wahl der Mitglieder der Kommunalen Bank
- § 23 Berufung der Mitglieder der Regionalen Bank
- § 24 Berufung der Mitglieder der Funktionalen Bank
- § 25 Bekanntgabe der Zusammensetzung des Braunkohlengremiums
- § 26 Konstituierung des Braunkohlengremiums

Kapitel 3

Entgelt für die Arbeit im Braunkohlengremium und seinen Gremien

- § 27 Entgelt für die Mitglieder des Braunkohlengremiums, seiner Arbeitskreise, seines Ältestenrates und für geladene Sachverständige
- § 28 Aufwandsentschädigung
- § 29 Ersatz für Verdienstausschlag, Fahrkostenerstattung, Übernachtungsgeld und Reisekostenvergütung

Kapitel 4

Braunkohlenpläne

- § 30 Zeichnerische und textliche Darstellungen der Braunkohlenpläne
- § 31 Ausnahmen
- § 32 Beteiligte an der Erarbeitung der Braunkohlenpläne

Teil 3

Beteiligung und Planzeichen bei den Regionalplänen und den Landesentwicklungsplänen

Kapitel 1

Erarbeitung der Regionalpläne

- § 33 Beteiligte an der Erarbeitung der Regionalpläne
- § 34 Abstimmung zum Umfang und Detaillierungsgrad der aufzunehmenden Informationen

Kapitel 2

Inhalte der Regionalpläne

- § 35 Darstellungen der Regionalpläne
- § 36 Ausnahmen

Kapitel 3

Landesentwicklungsplan (LEP)

- § 37 Erarbeitung
- § 38 Darstellungen des LEP

Teil 4

Regionaler Flächennutzungsplan

- § 39 Inhalt des Regionalen Flächennutzungsplans
- § 40 Planbeschluss
- § 41 Planbindung
- § 42 Beendigung einer Planungsgemeinschaft

Teil 5

Raumordnungungsverfahren

- § 43 Anwendungsbereich

Teil 6

Schlussvorschriften

- § 44 Gleichstellungsklausel
- § 45 Übergangsvorschrift
- § 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1

Braunkohlenplangebiet

Anlage 2

Planzeichenverzeichnis der Braunkohlenpläne

Anlage 3

Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne

Teil 1**Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie für Entschädigungen und Zuwendungen****Kapitel 1****Bildung und Einberufung der Regionalräte****§ 1****Maßgebende Einwohnerzahl**

Die Bezirksregierung soll den kreisfreien Städten, der Städteregion Aachen und Kreisen spätestens zwei Wochen nach den Gemeindewahlen die auf Grund der maßgebenden Einwohnerzahl (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung) zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 7 Absatz 2 Landesplanungsgesetz zu wählenden Mitglieder des Regionalrates bekannt geben.

§ 2**Wahl der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Regionalrates sind innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften zu wählen.

Innerhalb von sieben Tagen sind die gewählten Mitglieder (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Straße und Wohnort, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit) mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung der Bezirksregierung mitzuteilen.

(2) Zusätzliche Mitglieder nach § 7 Absatz 7 Landesplanungsgesetz werden auf die den Parteien und Wählergruppen jeweils zustehenden Sitze der Reservelisten angerechnet.

§ 3**Einreichen der Reservelisten**

(1) Die Reservelisten müssen die Angaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 enthalten und von der zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Nicht rechtzeitig (§ 7 Absatz 9 Satz 1 Landesplanungsgesetz) eingehende Reservelisten können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden. Eine Verbindung der Reservelisten von Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

(2) Zuständige Parteileitung im Sinne von Absatz 1 ist die Leitung desjenigen Parteiverbandes, der mit dem jeweiligen Regierungsbezirk gebietlich deckungsgleich ist. Soweit solche Parteiverbände nicht bestehen, ist der nächsthöhere Parteiverband zuständig. Für die Leitungen von Wählergruppen gelten die Vorschriften der Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Reservelisten dürfen nur Bewerber enthalten, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Gebiet des jeweiligen Regionalrates haben.

§ 4**Vorschläge für beratende Mitglieder**

(1) Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Landesplanungsgesetz sind von den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden spätestens zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen der Bezirksregierung einzureichen. Die Vorschläge können sich auf Vertreter sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer beziehen; die Listen sind getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzureichen.

(2) Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz sind vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. für seine im Regierungsbezirk tätigen selbständigen Untergliederungen, von den Landesvorständen der nach

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzvereinigungen für ihre im Regierungsbezirk tätigen Naturschutzvereinigungen sowie von den Kommunen des Regierungsbezirks für ihre kommunalen Gleichstellungsstellen der Bezirksregierung ebenfalls spätestens zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen einzureichen.

(3) Innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist stellt die Bezirksregierung die Vorschläge in zwei Listen für die Mitglieder nach § 8 Absatz 1 Landesplanungsgesetz, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und je eine Liste für die Mitglieder aus dem Bereich der Sportverbände, der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzvereinigungen und der kommunalen Gleichstellungsstellen zusammen. Die Listen sind dem bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates zuzuleiten. In die Listen sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Wohnsitz, Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle aus den Wahlvorschlägen zu übernehmen; weitere Angaben dürfen die Listen nicht enthalten. Der Vorsitzende des Regionalrates übersendet die Listen bei der Einberufung des neuen Regionalrates dessen Mitgliedern.

§ 5**Konstituierende Sitzung**

(1) Zur ersten Sitzung des Regionalrates sind auch die beratenden Mitglieder gemäß § 8 Absatz 3 Landesplanungsgesetz zu laden.

(2) Der Regionalrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitglieds ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Anschließend wird unter Leitung des Vorsitzenden die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 8 Absatz 1 Landesplanungsgesetz durchgeführt.

§ 6**Wahl der beratenden Mitglieder**

(1) Die Berufung der beratenden Mitglieder wird für die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Mitglieder der Sportverbände, der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzvereinigungen und der kommunalen Gleichstellungsstellen in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat bei der Berufung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in beiden Wahlgängen je drei Stimmen; es kann nur eine Stimme für einen Bewerber abgeben. Berufen sind je Wahlgang die drei Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei der Berufung der Mitglieder der Sportverbände, der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzvereinigungen und der kommunalen Gleichstellungsstellen hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied des Regionalrates im jeweiligen Wahlgang je eine Stimme; berufen ist bei mehreren Bewerbern je Wahlgang der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.

(3) Scheidet ein beratendes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Berufung der übrigen Mitglieder.

§ 7**Vertreter der Landschaftsverbände**

Die Landschaftsverbände haben ihren Vertreter unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Verbandsversammlung zu benennen.

§ 8**Vertretung der kreisfreien Städte und der Kreise**

Die kreisfreien Städte und Kreise nehmen ihre Beratungsfunktion durch den Hauptverwaltungsbeamten oder eine von ihm beauftragte Person wahr.

§ 9**Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung des Regionalrates**

Die Bezirksregierung stellt das Ergebnis der Wahlen fest und macht das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Regionalrates in ihrem Amtsblatt bekannt.

Kapitel 2**Regelungen für Entschädigungen und Zuwendungen****§ 10****Arten der Entschädigung**

Die Mitglieder der Regionalräte nach §§ 7 und 8 Landesplanungsgesetz erhalten – soweit sie nicht nach § 8 Absatz 3 Landesplanungsgesetz die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen – nach näherer Bestimmung der §§ 11 bis 15 dieser Verordnung im Rahmen der im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Mittel

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstausschlag,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen,
4. Übernachtungsgelder aus Anlass von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlass von Dienstreisen.

§ 11**Aufwandsentschädigung**

(1) Die Mitglieder der Regionalräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 83 Euro sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen sowie des Ältestenrates ein Sitzungsgeld von je 43 Euro. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 12**Ersatz für Verdienstausschlag**

(1) Mitglieder, die einen Verdienstausschlag nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe des in § 22 Satz 1 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte Stunde wird voll gerechnet.

(2) Ist ein Verdienstausschlag für die Mitglieder nicht eingetreten, gelten §§ 20 und 21 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13**Fahrkostenerstattung**

(1) Mitgliedern der Regionalräte werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vom 16.

Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

(2) Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 14**Übernachtungsgeld**

Den Mitgliedern der Regionalräte wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder zumutbar war.

§ 15**Reisekostenvergütung**

(1) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Regionalräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Regionalrates im Einvernehmen mit der Bezirksregierung; die Prüfung der Bezirksregierung beschränkt sich auf die haushaltsrechtliche Vertretbarkeit.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

§ 16**Kommissionen der Regionalräte**

Die Mitglieder von Kommissionen der Regionalräte nach § 10 Absatz 5 Landesplanungsgesetz erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 43 Euro. Werden die Mitglieder von Kommissionen, die nicht Mitglieder der Regionalräte sind, wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes zu den zur Vorbereitung der Sitzungen der Regionalräte erforderlichen Sitzungen der in den Regionalräten vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen hinzugezogen, erhalten diese Mitglieder für die Teilnahme ein Sitzungsgeld von je 43 Euro. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Absatz 3 Landesplanungsgesetz als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen. Im Übrigen gelten für die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen der Regionalräte die §§ 12 bis 15 dieser Verordnung entsprechend.

§ 17**Besondere Entschädigung für den Vorsitz des Regionalrates, dessen Stellvertretung und den Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen**

Der Vorsitzende des Regionalrates, dessen Stellvertreter und der Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Regionalräte nach den §§ 11 bis 16 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 166 Euro, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für den Sprecher der jeweiligen Parteien und Wählergruppen je 83 Euro monatlich. Der Sprecher der jeweiligen Parteien und Wählergruppen erhält keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn er gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Regionalrates ist und als solcher bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhält.

§ 18**Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen**

(1) Die Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen des Regionalrates erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt.

(2) Die Geldleistungen, deren Höhe im Landeshaushalt festgelegt wird, berechnen sich aus einem gestaffelten Grundbetrag pro Gruppierung und Gruppe und einem Pauschalbetrag pro Mitglied. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bezirksregierung zuzuleiten ist.

(3) Leistungen nach Absatz 1 dürfen die dort genannten Empfänger nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Gesetz obliegen.

Teil 2

Braunkohlenplanung

Kapitel 1

Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes

§ 19

Grenzen des Braunkohlenplangebietes

Anlage 1 Das Braunkohlenplangebiet umfasst gemäß Anlage 1

1. aus der Städteregion Aachen
die Städte Alsdorf, Baesweiler und Eschweiler;
2. aus dem Kreis
 - a) Düren
die Städte Düren, Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Titz;
 - b) Euskirchen
die Städte Euskirchen und Züllich sowie die Gemeinde Weilerswist;
 - c) Rhein-Erft-Kreis
die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim sowie die Gemeinde Elsdorf;
 - d) Heinsberg
die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg sowie die Gemeinden Gangelt und Waldfeucht;
 - e) Rhein-Kreis Neuss
die Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Neuss sowie die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen;
 - f) Rhein-Sieg-Kreis
die Stadt Bornheim sowie die Gemeinde Swisttal;
 - g) Viersen
die Stadt Viersen sowie die Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal;
3. aus der kreisfreien Stadt Köln
den Stadtbezirk 6 (in den Grenzen vom 1. Oktober 1989) sowie
4. die kreisfreie Stadt Mönchengladbach.

Kapitel 2

Braunkohlenausschuss

§ 20

Sitzverteilung der stimmberechtigten Mitglieder

Die Anzahl und die Verteilung der stimmberechtigten Mitglieder des Braunkohlenausschusses ergibt sich aus den §§ 20 und 21 Landesplanungsgesetz.

§ 21

Maßgebende Einwohnerzahl

Die Bezirksregierung Köln soll den kreisfreien Städten, der Städteregion Aachen und den Kreisen des Braunkohlenplangebietes spätestens zwei Wochen nach den Gemeindewahlen die auf Grund der maßgebenden Einwohnerzahl (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Ver-

waltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 21 Absatz 2 Landesplanungsgesetz zu wählenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses bekannt geben.

§ 22

Wahl der Mitglieder der Kommunalen Bank

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 21 Absatz 1 Landesplanungsgesetz sind innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft zu wählen.

(2) Das Ergebnis der Wahlen (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit, wählende Körperschaft) ist mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung der Bezirksregierung Köln spätestens eine Woche nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen.

§ 23

Berufung der Mitglieder der Regionalen Bank

(1) Nach Durchführung der Wahlen gemäß § 21 Absatz 2 Landesplanungsgesetz errechnet die Bezirksregierung Köln nach Maßgabe des § 21 Absatz 4 Landesplanungsgesetz die Anzahl der von den Parteien und Wählergruppen, die im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln vertreten sind, und die Anzahl der von den Parteien und Wählergruppen, die im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf vertreten sind, gemäß § 21 Absatz 3 Landesplanungsgesetz zu berufenden Mitglieder. Sie soll das Ergebnis den in den Regionalräten der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf vertretenen Parteien und Wählergruppen spätestens eine Woche nach Ablauf der in § 22 Absatz 2 genannten Frist mitteilen.

(2) Die in den Regionalräten der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf vertretenen Parteien und Wählergruppen haben spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 der Bezirksregierung ihre Listen, aus denen die ihnen noch zustehenden Sitze zugeteilt werden, einzureichen.

§ 24

Berufung der Mitglieder der Funktionalen Bank

Die für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie die im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzvereinigungen reichen der Bezirksregierung Köln innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorschläge für die vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln zu berufenden Mitglieder ein. Die Berufung des Vertreters der Landwirtschaft erfolgt auf Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V., Bonn. Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort. Die im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften haben zusätzlich anzugeben, wie viele Mitglieder bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind. Die Richtigkeit dieser Angabe ist zu versichern.

§ 25

Bekanntgabe der Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses

Die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf machen die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt bekannt.

§ 26

Konstituierung des Braunkohlenausschusses

(1) Der Braunkohlenausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom bisherigen Vorsitzenden nach Berufung der Mitglieder der Regionalen Bank und der Funktionalen Bank einberufen.

(2) Auch zur ersten Sitzung des Braunkohlenausschusses sind die beratenden Mitglieder nach § 22 Landesplanungsgesetz zu laden.

(3) Der Braunkohlenausschuss wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kapitel 3

Entgelt für die Arbeit im Braunkohlenausschuss und seinen Gremien

§ 27

Entgelt für die Mitglieder des Braunkohlenausschusses, seiner Arbeitskreise, seines Ältestenrates und für geladene Sachverständige

(1) Für die Mitglieder des Braunkohlenausschusses, der Arbeitskreise und des Ältestenrates gilt § 10 entsprechend.

(2) Die zu den Sitzungen geladenen Sachverständigen erhalten

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstausschlag (§ 12) und
3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen (§ 13).

§ 28

Aufwandsentschädigung

(1) Für die Mitglieder des Braunkohlenausschusses gilt § 11 entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Arbeitskreise und des Ältestenrates sowie die zu den Sitzungen geladenen Sachverständigen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 43 Euro. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(3) Für den Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Braunkohlenausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen gilt § 17 entsprechend.

§ 29

Ersatz für Verdienstausschlag, Fahrtkostenerstattung, Übernachtungsgeld und Reisekostenvergütung

Für die in § 27 Absatz 1 genannten Personen gelten §§ 12 bis 15 entsprechend.

Kapitel 4

Braunkohlenpläne

§ 30

Zeichnerische und textliche Darstellungen der Braunkohlenpläne

(1) Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen nach Inhalt und Gliederung der **Anlage 2** entsprechen. Im Übrigen finden die Planzeichen der **Anlage 3** sinngemäß Anwendung; insbesondere sind die durch die Braunkohlengewinnung verursachten raumbedeutsamen Veränderungen und Ersatzplanungen darzustellen, soweit deren Festsetzungen nicht nachfolgenden Verfahren obliegen. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes beträgt 1 : 5 000 oder 1 : 10 000 auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte.

(2) Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die in Anlage 2 und 3 keine Planzeichen enthalten sind, sind sie

sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln.

(3) Die textlichen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen auch Angaben über die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten enthalten.

(4) Der Erläuterungsbericht zum Braunkohlenplan soll

1. die zeichnerischen und textlichen Ziele erläutern und
2. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten geben.

Darüber hinaus ist auch auf die Umsetzung der Planung bis zum Abschluss der bergbaulichen Maßnahme einzugehen. Die jeweiligen ökologischen, kulturellen und sozialen Auswirkungen sind in dem Braunkohlenplan bzw. -teilplan entsprechend aufzuzeigen. Daraus sind Vorschläge für erforderliche Maßnahmen zu entwickeln. Ergänzende Karten können beigelegt werden.

(5) Raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können nachrichtlich in den Braunkohlenplan übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

§ 31

Ausnahmen

Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 30 zulassen.

§ 32

Beteiligte an der Erarbeitung der Braunkohlenpläne

(1) Bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, die ein Abbauvorhaben betreffen, sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:

1. das Eisenbahn-Bundesamt,
2. die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,
3. die Wehrbereichsverwaltung West,
4. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
5. der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter,
6. der Landesbetrieb Wald und Holz,
7. der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – ,
8. die Bezirksregierung Arnsberg als Bergverwaltung,
9. die Oberfinanzdirektion Köln/Bundesvermögensabteilung,
10. der Landschaftsverband Rheinland,
11. der Erftverband,
12. die Städteregion Aachen, die Kreise und Gemeinden,
13. die Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
14. die Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn, Köln und Mittlerer Niederrhein Krefeld/Mönchengladbach/Neuss,
15. die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf und Köln,
16. die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
17. die Zusammenschlüsse der im Braunkohlengebiet tätigen Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
18. die Zusammenschlüsse der im Braunkohlengebiet tätigen Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,
19. die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsge-

biet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht,

20. die im Braunkohlenplangebiet tätigen Bergbautreibenden,
21. die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes anerkannten Naturschutzvereinigungen,
22. die kommunalen Gleichstellungsstellen,
23. Landesbetrieb Straßenbau NRW.

(2) Der Braunkohlensausschuss hat weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte regionale Planungsträger, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch die Braunkohlenpläne betroffen wird; dies gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.

Teil 3

Beteiligung und Planzeichen bei den Regionalplänen und den Landesentwicklungsplänen

Kapitel 1

Erarbeitung der Regionalpläne

§ 33

Beteiligte an der Erarbeitung der Regionalpläne

(1) Bei der Erarbeitung eines Regionalplans sind die nachfolgend aufgeführten Stellen zu beteiligen, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:

1. das Eisenbahn-Bundesamt,
2. die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,
3. die Wehrbereichsverwaltungen,
4. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
5. der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter,
6. der Landesbetrieb Wald und Holz,
7. der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb –,
8. die Bezirksregierung Arnsberg als Bergverwaltung,
9. die Oberfinanzdirektionen,
10. die Landschaftsverbände,
11. die Städteregion Aachen, die Kreise und Gemeinden,
12. Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
13. die Industrie- und Handelskammern,
14. die Handwerkskammern,
15. die Landwirtschaftskammer,
16. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
17. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,
18. die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht,
19. der Landessportbund,
20. die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes anerkannten Naturschutzvereinigungen,
21. die kommunalen Gleichstellungsstellen,
22. Landesbetrieb Straßenbau NRW.

(2) Die regionalen Planungsträger haben weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte regionale Planungsträger, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich

durch den Regionalplan betroffen wird; dies gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.

(3) Bei Änderungen eines Regionalplans kann der Kreis der Beteiligten nach Absatz 1 auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden.

§ 34

Abstimmung zum Umfang und Detaillierungsgrad der aufzunehmenden Informationen

Zu Beginn der Vorbereitungen für die Erarbeitung eines Regionalplanes informiert die Regionalplanungsbehörde schriftlich oder in einem Erörterungstermin über

1. die Abgrenzung des Plangebietes und die allgemeine Planungsabsicht,
2. die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten und die Fachbeiträge sowie
3. die der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehenden Planungsinhalte.

Die Regionalplanungsbehörde gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern (Scoping).

Kapitel 2

Inhalte der Regionalpläne

§ 35

Darstellungen der Regionalpläne

(1) Die zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne im Maßstab 1 : 50 000 müssen nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 entsprechen.

(2) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha sind in der Regel zeichnerisch gemäß Anlage 3 darzustellen.

(3) Bei einzelnen Planzeichen können nach den Erfordernissen des jeweiligen Plangebietes auch Darstellungen von weniger als 10 ha von regionaler Bedeutung sein. Sie können mit den dem Planungsgegenstand entsprechenden vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen) dargestellt werden.

(4) Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die das Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 keine Planzeichen enthält, sind sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

(5) Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnern sind nicht als Siedlungsbereiche darzustellen; sie werden von Planzeichen 2.a) der Anlage 3 erfasst.

(6) Die textlichen Darstellungen der Regionalpläne

1. konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet,
2. können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,
3. sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.

(7) Die Erläuterungen zum Regionalplan sollen

1. die zeichnerischen und textlichen Ziele und Grundsätze erläutern,
2. die Regionalbedeutsamkeit zeichnerischer Darstellungen unterhalb der 10-ha-Darstellungsschwelle erläutern,
3. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten geben,

4. siedlungsbereichsbezogene regionale Entwicklungsspielräume in ihrer Größenordnung und Qualität aufzeigen und begründen und ihre Mobilisierungsmöglichkeiten beschreiben.

(8) Raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können in Erläuterungskarten abgebildet werden, soweit sie zum Verständnis des Plans oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

§ 36

Ausnahmen

Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 35 zulassen.

Kapitel 3

Landesentwicklungsplan (LEP)

§ 37

Erarbeitung

(1) Zu Beginn der Vorbereitungen für die Erarbeitung informiert die Landesplanungsbehörde die fachlich betroffenen Landesministerien über

1. die allgemeine Planungsabsicht,
2. die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten sowie
3. die der Strategischen Umweltprüfung zu unterziehenden Planungsinhalte.

Die Landesplanungsbehörde gibt den fachlich betroffenen Landesministerien Gelegenheit sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern (Scoping).

(2) Die regionalen Planungsträger werden an der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans beteiligt.

§ 38

Darstellungen des LEP

Die zeichnerischen Darstellungen des Landesentwicklungsplans sollen im Maßstab nicht größer als 1 : 300 000 sein. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zum Landesentwicklungsplan zu erklären.

Teil 4

Regionaler Flächennutzungsplan

§ 39

Inhalt des Regionalen Flächennutzungsplans

(1) In dem Regionalen Flächennutzungsplan sind sowohl die Festlegungen im Sinne des § 8 Absatz 5 bis 7 Raumordnungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung als auch die Darstellungen im Sinne des § 5 Baugesetzbuch zu kennzeichnen.

(2) Die zeichnerischen Darstellungen erfolgen im Maßstab 1 : 50 000. Sie müssen nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 entsprechen.

§ 40

Planbeschluss

(1) Der Regionale Flächennutzungsplan wird durch die Räte der der Planungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden gemeinsam beschlossen.

(2) Die Räte können bestimmen, welche Gemeinde den Planbeschluss zugleich für alle Mitglieder der Planungsgemeinschaft der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegt.

(3) Der Regionale Flächennutzungsplan kann während des Bestehens der Planungsgemeinschaft nur durch einen gemeinsamen Beschluss aller an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

§ 41

Planbindung

Weicht die Planung eines öffentlichen Planungsträgers vom Regionalen Flächennutzungsplan ab, so gilt § 7 Baugesetzbuch mit der Maßgabe, dass ein Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde im Sinne des § 7 Satz 4 Baugesetzbuch nur auf Grundlage einer einheitlichen Willensbildung aller an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden wirksam erzielt werden kann.

§ 42

Beendigung der Planungsgemeinschaft

(1) Die der Planungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden haben der Landesplanungsbehörde auf Verlangen Auskunft über das Vorliegen von Planungsaktivitäten zu erteilen, damit die Behörde das Fortbestehen der Planungsgemeinschaft überprüfen kann.

(2) Eine Beendigung der Planungsgemeinschaft ist durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Teil 5

Raumordnungsverfahren

§ 43

Anwendungsbereich

(1) Raumordnungsverfahren sind durchzuführen für die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben:

1. betriebsplanpflichtige Vorhaben, die Bergsenkungen zur Folge haben, soweit sie der Planfeststellung bedürfen, wenn sie nicht im Zusammenhang stehen mit der Errichtung von übertägigen Betriebsanlagen und – einrichtungen, die nach der Anlage 3 Gegenstand des Regionalplanes sind und die nach den Senkungsprognosen nicht erwarten lassen, dass sie Änderungen der Darstellungen im Regionalplan erforderlich machen;
2. Leitungen
 - a) für die Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung und von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfen,
 - b) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes und
 - c) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Transport von Kohlendioxid mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 44

Gleichstellungsklausel

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 45

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen werden nach bisherigem Recht weitergeführt.

§ 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

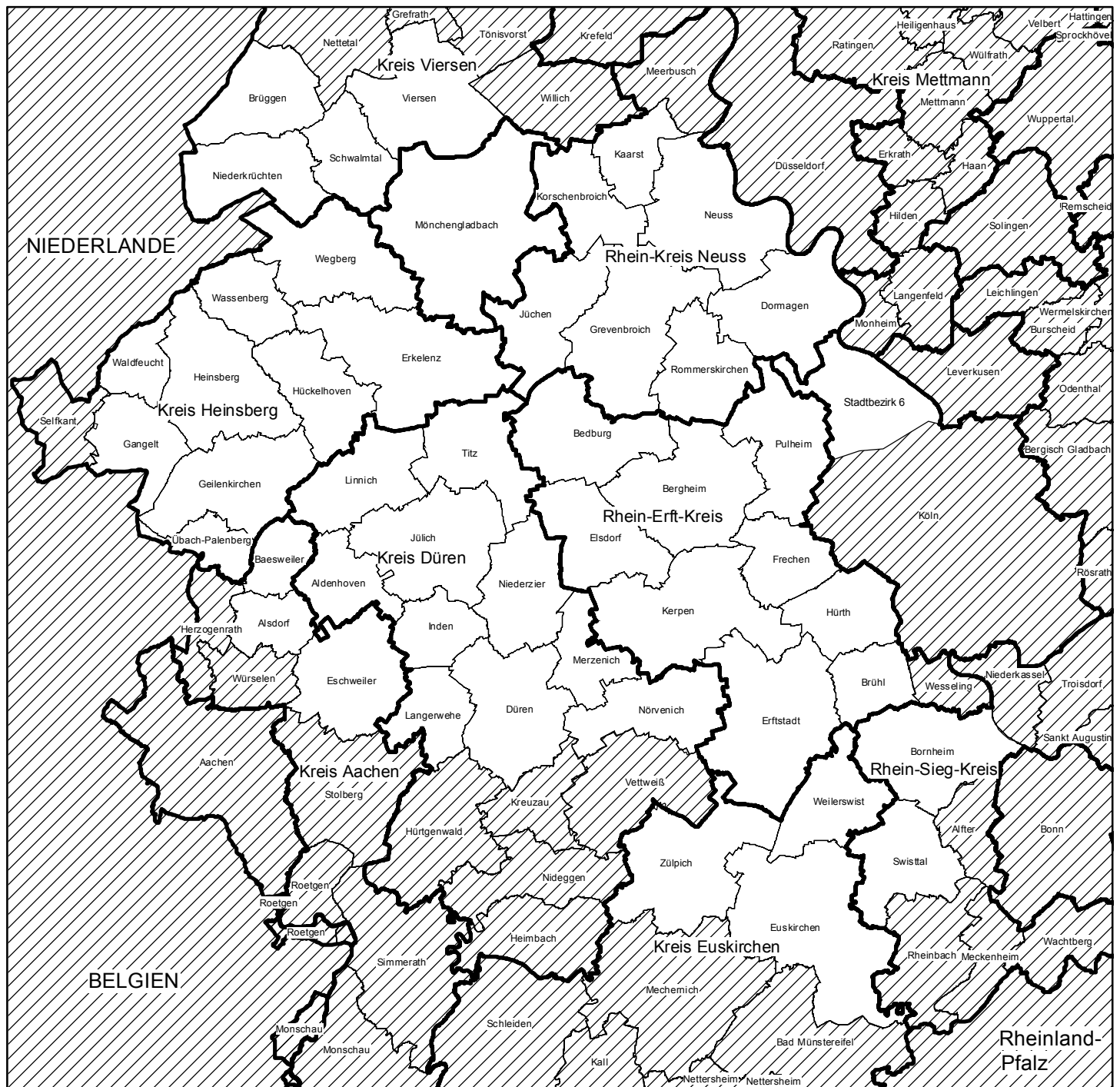
Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

Anlage 1 zur LPIG DVO Braunkohlenplangebiet



Anlage 2 zur LPIG DVO Planzeichenverzeichnis

	1. Sicherheitslinie – Die Sicherheitslinie setzt parzellenscharf die äußere Begrenzung der Sicherheitszone fest. Die Sicherheitszone ist der Bereich zwischen Abbau-/Verkipprückkante und der Sicherheitslinie, dessen Breite sich vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten bemisst. Ihre Breite entspricht in der Regel der halben oder gesamten Tiefe des Tagebaus an der betroffenen Stelle, mindestens jedoch 100 m. – Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, innerhalb deren unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkipprückmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere auf dieser Fläche können, falls erforderlich Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige den Bergbau begleitende Maßnahmen getroffen werden.
	2. Abbaugrenze Die Abbaugrenze umschließt die Abbaufäche, innerhalb deren die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen hat. Sie ist die innere Begrenzung der Sicherheitszone (Definition siehe unter Punkt 1).
	3. Haldenflächen Haldenflächen sind Flächen für Aufschüttungen des Braunkohlenbergbaus außerhalb der Abbaufächen.
	4. Umsiedlungsflächen Umsiedlungsflächen sind Flächen für geplante Umsiedlungsstandorte (parzellenscharfe Festlegung). Diese Flächen stehen bis zum Abschluss der Umsiedlungsmaßnahme in der Regel nur den Umsiedlern zur Verfügung.
  	5. Ersatztrassen für a) Straßen Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Straßen ohne Angabe der landesplanerischen Funktion, jedoch mit folgendem Zusatz für die zeichnerische Darstellung: “Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Soweit im Braunkohlenplan enthaltene Straßen dort nicht dargestellt werden, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Straßen wie Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen.“ b) Schienenwege Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Schienenwegen. Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Sofern im Braunkohlenplan enthaltene Schienenwege dort nicht dargestellt sind, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Schienenwege. c) Gewässer Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Gewässern.
	6. Leitungen und Bandanlagen (mit näherer Bezeichnung) Durch den Braunkohlenabbau bedingte Verlegung oder Errichtung von Leitungen und Bandanlagen unter Angabe der geplanten Funktion (z.B. Hochspannungsleitungen, Transportbänder)

Anlage 3 zur LPIG DVO

Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne

1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzung, u.a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
 -  ca) Abfallbehandlungsanlagen
-  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dc) Regionale Grünzüge
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
- d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 -  db) Militärflugplätze
-  e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV

Informelle Grenzsignaturen

-  a) Regierungsbezirksgrenze
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze

Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition)

1. Siedlungsraum:	Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen.
1.a) Allgemeine Siedlungsbereiche – ASB – (Vorranggebiete):	– Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, – siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind.
1.b) ASB für zweckgebundene Nutzungen (Vorranggebiete):	ASB oder ASB-Teilbereiche, die auf Grund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1. ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.
1.ba) Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen:	Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen.
1.c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB – (Vorranggebiete):	Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) darzustellen sind.
1.ca) Abfallbehandlungsanlagen:	Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen.
1.d) Bereiche für flächenintensive Großvorhaben (Vorranggebiete):	Regionalplanerische Konkretisierung der LEP-Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt sind.
1.e) GIB für zweckgebundene Nutzungen (Vorranggebiete):	GIB oder GIB-Teilbereiche, die auf Grund – ihrer räumlichen Lage, – besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder – rechtlicher Vorgaben bestimmten Nutzungen vorbehalten sind.
1.ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus:	Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude.

1.eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs:	– Güterverkehrszentren: Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr, – Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen.
1.ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe:	Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen.
2. Freiraum:	Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen.
2.a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (Vorbehaltsgebiete):	– Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, – Agrarbrachen, – Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist, – bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.ec) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen), – sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.
2.b) Waldbereiche (Vorranggebiete):	– Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist, – Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, – Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.
2.c) Oberflächengewässer (Vorranggebiete):	Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen.
2.d) Freiraumfunktionen:	
2.da) Schutz der Natur (Vorranggebiete):	– Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes), – regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP, – festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.
2.db) Schutz der Landschaft und landschafts- orientierte Erholung (Vorbehaltsgebiete):	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –, – in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, – die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, – festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

2.de) Regionale Grünzüge (Vorranggebiete):	Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.
2.dd) Grundwasser- und Gewässerschutz (Vorranggebiete):	– Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen, – Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die – der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, – in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder – für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S. der Wasserschutzzone I – III A).
2.de) Überschwemmungsbereiche (Vorranggebiete):	– Auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind sowie – Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind.
2.e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen:	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –, die auf Grund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlichen Ausstattung oder Eignung bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 2.ea) bis ec) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden Nutzungen oder Entwicklungen vorbehalten sind.
2.ea) Aufschüttungen und Ablagerungen (Vorranggebiete)	
2.ea-1) Abfalldeponien:	Anlagen zur Ablagerung von Abfällen.
2.ea-2) Halden:	Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen.
2.eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Vorranggebiete):	Zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung;¹ für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen ist dem Planzeichen die festgelegte, im Übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend dem Planzeichen dieser Anlage zu unterlegen. ¹: im Einzelfall auch im Siedlungsraum denkbar
2.ec) Sonstige Zweckbindungen (Vorranggebiete):	Sonstige Freiraumnutzungen oder -entwicklungsziele i.S. von Planzeichen 2.e), die nicht mit den Planzeichen 2.ea) bis 2.eb) darzustellen sind.
2.ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen:	Abwasserbehandlungsanlagen ² ²: auch im Siedlungsraum – Planzeichen 1.b), 1.c), 1.d) und 1.e) – darzustellen.

3. Verkehrsinfrastruktur:	Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr
3.a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen	
3.aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr:	Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen.
3.aa-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
3.aa-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
3.ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr:	Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen 3.aa) darzustellen – und Landesstraßen.
3.ab-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
3.ab-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
3.ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen:	Straßen zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz.
3.b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen	
3.ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr:	Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs (z.B. ICE, Transrapid) sowie Schienenschnellverkehrsstrecken (z.B. IC, EC, Interregio, Intercargo)
3.ba-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
3.ba-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
3.bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr:	Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs.
3.bb-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
3.bb-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
3.bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege:	Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz.
3.c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen (Vorranggebiete):	Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

3.d) Flugplätze (Vorranggebiete):	
3.da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr:	Gelände von Flughäfen/-plätzen, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind.
3.db) Militärflugplätze:	Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten sind und deren Lärmschutzzone im LEP dargestellt ist.
3.e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP	Lärmschutzzonen von Flugplätzen, die im LEP dargestellt sind.

301

**Verordnung
über die gerichtliche Zuständigkeit
zur Entscheidung
in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten
und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine
auf Gegenseitigkeit
(KonzentrationsVO Gesellschaftsrecht)**

Vom 8. Juni 2010

Auf Grund

I.

des § 71 Absatz 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),

des § 12 Absatz 2 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),

des § 10 Absatz 5 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145),

des § 99 Absatz 3 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509),

II.

des § 125 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit § 71 Absatz 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 10 des Umwandlungsgesetzes,

III.

der §§ 320 Absatz 3 Satz 3, 327 c Absatz 2 Satz 4 jeweils in Verbindung mit § 293 c Absatz 2 des Aktiengesetzes, § 71 Absatz 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 10 des Umwandlungsgesetzes,

IV.

des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509),

des § 6 Absatz 2 Satz 2 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386),

des § 35 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437),

des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479),

– jeweils in Verbindung mit § 71 Absatz 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 99 des Aktiengesetzes –

V.

des § 132 Absatz 3 Satz 1 und des § 260 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 des Aktiengesetzes,

VI.

des § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit §§ 132, 260 des Aktiengesetzes, § 71 Absatz 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 99 des Aktiengesetzes

wird verordnet:

§ 1

Konzentration bei den Landgerichten

Die gerichtliche Entscheidung

1. über Spruchverfahren nach § 1 des Spruchverfahrensgesetzes, nämlich die Bestimmung
 - a) des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304 und 305 des Aktiengesetzes),
 - b) der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320 b des Aktiengesetzes),
 - c) der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327 a bis 327 f des Aktiengesetzes),
 - d) der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern anlässlich der Umwandlung von Rechtsträgern (§§ 15, 34, 122 h, 122 i, 176 bis 181, 184, 186, 196 oder § 212 des Umwandlungsgesetzes),
 - e) der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern bei der Gründung oder Sitzverlegung einer SE (§§ 6, 7, 9, 11 und 12 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479)),
 - f) der Zuzahlung an Mitglieder bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (§ 7 des SCE-Ausführungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479)),
2. zur Bestellung der Verschmelzungsprüfer (§ 10 Absatz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Absatz 2 und § 100 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes),
3. zur Bestellung der Spaltungsprüfer (§ 125 des Umwandlungsgesetzes),
4. zur Bestellung der Vertragsprüfer, der Eingliederungsprüfer und der Barabfindungsprüfer (§ 293 c Absatz 1, § 320 Absatz 3, § 327 c Absatz 2 des Aktiengesetzes),
5. über
 - a) die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (§ 98 Absatz 1 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 6 Absatz 2 Satz 2 des Investmentgesetzes, § 35 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Drittelbeteiligungsgesetzes),
 - b) die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (§ 26 des SE-Ausführungsgesetzes),
6. über den Streit, ob der Abschlussprüfer das nach § 3 oder § 16 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat (§ 98 Absatz 3 des Aktiengesetzes),
7. über das Auskunftsrecht (§ 132 Absatz 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
8. über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer (§ 260 Absatz 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),

wird übertragen:

dem **Landgericht Düsseldorf**

für die Bezirke der Landgerichte Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal;

dem **Landgericht Dortmund**

für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen;

dem **Landgericht Köln**
für die Bezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln.

§ 2

Konzentration bei dem Oberlandesgericht

Die Entscheidung über die Beschwerde in den in § 1 Nummer 1 bis Nummer 8 bezeichneten Angelegenheiten wird

dem **Oberlandesgericht Düsseldorf**

für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln

übertragen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebungsvorschrift, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht vom 31. Mai 2005 (GV. NRW. S. 625) außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 8. Juni 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2010 S. 350

Genehmigung der 67. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert

Vom 25. Mai 2010

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 24. März 2010 die 67. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 25. Mai 2010 – 322 – 30.15.02.68 – gemäß § 20 Absatz 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde), dem Kreis Mettmann und der Stadt Velbert zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 25. Mai 2010

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2010 S. 351

600

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 21. Juni 2010

Auf Grund

1. des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386),
2. des § 17 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
3. des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386),
4. des § 15 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668),
5. des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),
6. des § 5a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652),
7. des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959),
8. des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850),
9. des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
10. des § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I

- S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
 14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
 15. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
 16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),
 17. des § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
 18. des § 17 Absatz 4 und 5 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437),
- zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung

mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 758),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2009 (GV. NRW. S. 587), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 Teil I wird in der Gliederungseinheit „Grunderwerbsteuer“ die letzte Zeile „Wuppertal-Elberfeld, Lfd. Nr. 1.21“ gestrichen.
2. In der Anlage 2 Teil II wird in der laufenden Nummer 1.21
 - a) der Buchstabe a aufgehoben und
 - b) die Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
3. Im Anhang der Anlage 2 Teil II erster Spiegelstrich wird in Satz 2 das Wort „Zusammenveranlagung“ durch das Wort „Ehegattenbesteuerung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2010 S. 351

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359